

DLRG

Ortsgruppe Montabaur e.V.

**Synopse zur Satzungsänderung der
Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Ortsgruppe Montabaur e. V.**



Synopse mit Hervorhebungen: Satzung 2025 zu Entwurf 2026

Ursprüngliche Fassung (2025)	Änderung (2026, markiert)	Begründung
S a t z u n g der Deutschen Lebens-Rettungs- Gesellschaft Ortsgruppe Montabaur e. V.		
Präambel		
Die DLRG bildet durch ihre Mitglieder und Gliederungen die größte freiwillige und führende Wasserrettungsorganisation Deutschlands und der Welt.		
In ihr finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtlich, humanitär wirkende Gesellschaft zur Verhinderung von Ertrinkungsfällen vor.		
Alle Gliederungen, die den Namen der DLRG führen, erkennen den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichten sich, ihr ganzes Tun und Handeln im Sinne dieser Gesellschaft auszurichten.		
Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung		

von Wort und Tat bilden die Grundlage des verbindlichen Umgangs. Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG.		
I. Allgemeine Bestimmungen		
§ 1 Name, Bereich, Sitz und Geschäftsjahr		
(1) Die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) Ortsgruppe Montabaur e. V. ist als Ortsgruppe eine Gliederung der DLRG e. V. Vereinsregister Berlin (Charlottenburg) Nr. 24198; innerhalb des DLRG Landesverbandes Rheinland-Pfalz e. V. Vereinsregister Mainz Nr. 1292 und des DLRG Bezirks Westerwald-Taunus e. V. Vereinsregister Montabaur Nr. 1622, der einzigen Fortsetzung der am 19. Oktober 1913 gegründeten Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. Sie führt die Bezeichnung: „Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Montabaur e. V.“ (DLRG Montabaur e. V.).		
(2) Die DLRG Montabaur e. V., gegründet 1946, ist im Vereinsregister unter der Nr.: VR 1562 in Montabaur eingetragen.	(2) Die DLRG Montabaur e. V., gegründet 1946, ist im Vereinsregister unter der Nr.: VR 1562 in Montabaur eingetragen.	Erweiterung des Tätigkeitsbereichs der Ortsgruppe um das Gebiet der Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen.

Ihr Vereinssitz ist Montabaur. Sie umfasst das Gebiet der Verbandsgemeinde Montabaur.	Ihr Vereinssitz ist Montabaur. Sie umfasst das Gebiet der Verbandsgemeinde Montabaur sowie das Gebiet der Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen.	Die Satzung bildet damit die beabsichtigte organisatorische Entwicklung der Ortsgruppe ab und schafft die Grundlage für eine dauerhafte Tätigkeit der DLRG Montabaur e. V. in Höhr-Grenzhausen.
(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.		
II. Zweck		
§ 2 Zweck		
(1) Die vordringliche Aufgabe der DLRG Montabaur e. V. ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.		
(2) Zu den Kernaufgaben nach Abs. 1 gehören insbesondere:		
a. frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren am, im und auf dem Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,		
b. Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,		

c. Ausbildung im Rettungsschwimmen,		
d. Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,		
e. Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der Allgemeinen Gefahrenabwehr im Bereich der DLRG Montabaur e. V.		
(3) Eine weitere, bedeutende Aufgabe der DLRG Montabaur e. V. ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.		
(4) Zu den Aufgaben gehören auch die		
a. Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,		
b. Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,		
c. Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,		

d. Aus- und Fortbildung ehrenamtlichen Mitarbeitern, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,	d. Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeitern, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,	Grammatikalische Korrektur; die bisherige Formulierung ist sprachlich unvollständig.
e. Besondere Förderung und Durchführung der Ausbildung „Kleinkinderschwimmen“, sowie die Erteilung entsprechender Befähigungszeugnisse,	e. Besondere Förderung und Durchführung der Ausbildung „Kleinkinderschwimmen“, sowie die Erteilung entsprechender Befähigungszeugnisse,	Redaktionelle Korrektur; Großschreibung und Kommasetzung werden innerhalb der Aufzählung vereinheitlicht.
f. Zusammenarbeit mit Behörden und Organisationen im Bereich der DLRG Montabaur e. V.	f. Zusammenarbeit mit Behörden und Organisationen im Bereich der DLRG Montabaur e. V.,	Redaktionelle Anpassung der Zeichensetzung innerhalb der Aufzählung.
g. Mitwirkung im Rahmen des LBKG (Landesbrand- und Katastrophenschutzgesetz) des Landes Rheinland-Pfalz.		
(5) Die DLRG Montabaur e. V. vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Überparteilichkeit. Die DLRG Montabaur e. V. tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.		
§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung		

(1) Die DLRG Montabaur e. V. ist eine gemeinnützige, selbstständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.		
(2) Mittel der DLRG Montabaur e. V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG Montabaur e. V. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.		
III. Mitgliedschaft und Gliederung		
§ 4 Mitgliedschaft		
(1) Mitglieder der DLRG Montabaur e. V., können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. Das Mitglied erkennt durch seinen Aufnahmeantrag	(1) Mitglieder der DLRG Montabaur e. V. können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. Das Mitglied erkennt durch seinen Aufnahmeantrag	Überflüssiges Komma; die Korrektur dient der sprachlichen Richtigkeit.

die Satzung und Ordnungen der DLRG an und übernimmt alle sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Mit der Mitgliedschaft in der örtlichen Gliederung erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen.	die Satzung und Ordnungen der DLRG an und übernimmt alle sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Mit der Mitgliedschaft in der örtlichen Gliederung erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen.	
(2) Der Vorstand der DLRG Montabaur e. V. entscheidet auch über Aufnahme eines Mitgliedes, das bereits in einer anderen DLRG-Gliederung Mitglied ist und überwechseln möchte. Der Vorstand der DLRG Montabaur e. V. behält sich im Besonderen Fall das Recht vor, sofern übergeordnete Fakten gegen eine Aufnahme bzw. einen Übertritt sprechen, die Aufnahme bzw. den Übertritt in die DLRG Montabaur e. V. abzulehnen.	(2) Der Vorstand der DLRG Montabaur e. V. entscheidet auch über die Aufnahme eines Mitgliedes, das bereits in einer anderen DLRG-Gliederung Mitglied ist und überwechseln möchte. Der Vorstand der DLRG Montabaur e. V. behält sich im Besonderen Fall in besonderen Fällen das Recht vor, sofern übergeordnete Fakten Gründe gegen eine Aufnahme bzw. einen Übertritt sprechen, die Aufnahme bzw. den Übertritt in die DLRG Montabaur e. V. abzulehnen.	Grammatikalische Korrektur ohne inhaltliche Änderung. Sprachliche Klarstellung; die bisherige Formulierung ist unüblich und rechtlich ungenau.
(3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand der DLRG Montabaur e. V. gerichteter schriftlicher Aufnahmeantrag. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist der Antrag auch von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser	(3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand der DLRG Montabaur e. V. gerichteter schriftlicher Aufnahmeantrag. Bei beschränkt Ggeschäftsfähigen Personen ist der Antrag auch von einem gesetzlichen Vertreter zu	Sprachliche und rechtliche Präzisierung ohne Änderung des Regelungsinhalts.

verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge, die die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten.	unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge, die die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten.	
§ 5 Ausübung der Rechte und Delegierte		
(1) Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in seiner örtlichen Gliederung aus und wird im DLRG Bezirk Westerwald-Taunus e. V. durch die gewählten Delegierten seiner Gliederung vertreten. Die Delegierten der DLRG Montabaur e. V. werden namentlich in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Zahl der Mitglieder, für die im Vorjahr Beitragsanteile abgerechnet wurden. Das Nähere regelt die Satzung des DLRG Bezirks Westerwald-Taunus e. V.		
(2) Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Wahl der Delegierten für die nächstfolgende ordentlichen Bezirkstag des DLRG Bezirk Westerwald-Taunus e. V.	(2) Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Wahl der Delegierten für die den nächstfolgenden n ordentlichen Bezirkstag des DLRG Bezirks s Westerwald-Taunus e. V.	Offensichtlicher Grammatikfehler ohne inhaltliche Auswirkung; die Regelung wird sprachlich berichtigt.
(3) Die Ausübung der Mitgliederrechte ist davon abhängig, dass das jeweilige Mitglied der Erfüllung seiner	(3) Die Ausübung der Mitgliederrechte ist davon abhängig, dass das jeweilige Mitglied der Erfüllung seiner	Sprachliche Vereinfachung; der Inhalt bleibt unverändert.

Beitragspflichten sowie seiner sonstigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der DLRG Montabaur e. V. bis zur Eröffnung der jeweiligen Mitgliederversammlung nachgekommen ist. Die Ausübung des Stimmrechtes eines Mitglieds, das eine oder mehrere der vorgenannten Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, ist ausgeschlossen.	Beitragspflichten sowie seiner sonstigen Zahlungsverpflichtungen seinen Beitragspflichten sowie seinen sonstigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der DLRG Montabaur e. V. bis zur Eröffnung der jeweiligen Mitgliederversammlung nachgekommen ist. Die Ausübung des Stimmrechtes eines Mitglieds, das einer oder mehreren der vorgenannten Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, ist ausgeschlossen.	Grammatikalische Korrektur; die bisherige Fassung ist sprachlich fehlerhaft.
§ 6 Stimmrecht		
Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch einen schriftlich benannten Vertreter aus. Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit. Wahlfunktionen in Organen der DLRG Montabaur e. V. können nur Mitglieder ausüben; juristische Personen sind nicht passiv wahlberechtigt. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend Montabaur regelt die Jugendordnung der DLRG Montabaur e. V., ersatzweise die Bezirksjugendordnung der		

Bezirksjugend des DLRG Bezirkes Westerwald-Taunus e. V., ersatzweise die Landesjugendordnung der DLRG- Jugend Rheinland-Pfalz.		
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft		
(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.		
(2) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres seiner Gliederung zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.		
(3) Die Streichung als Mitglied kann erfolgen ab einem Rückstand mit einem Jahresbeitrag, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.		
(4) Den Ausschluss aus der DLRG regelt die Schiedsordnung der DLRG e. V.		
(5) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied		

aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die DLRG Montabaur e. V. abzugeben. Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied, ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das die DLRG Montabaur e. V. im Übrigen nicht verpflichtet wird.		
(6) Der Übertritt in eine andere Gliederung bedarf der schriftlichen Anzeige an den Vorstand. Der Übertritt wird wirksam, sobald der Nachweis der Mitgliedschaft in der anderen vorliegt. Hiermit endet die Mitgliedschaft in der DLRG Montabaur e. V. Die Beitragspflicht erlischt mit Ablauf des Kalenderjahres.	(6) Der Übertritt in eine andere Gliederung bedarf der schriftlichen Anzeige an den Vorstand. Der Übertritt wird wirksam, sobald der Nachweis der Mitgliedschaft in der anderen Gliederung vorliegt. Hiermit endet die Mitgliedschaft in der DLRG Montabaur e. V. Die Beitragspflicht erlischt mit Ablauf des Kalenderjahres.	Klarstellung; der Bezug wird eindeutig hergestellt.
§ 8 Beitrag		
(1) Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeiträge zu den bestimmten Zahlungsmodalitäten und Fristen zu leisten, die die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten. Die Einzelheiten regelt die Beitragsordnung der DLRG Montabaur e.V. Diese wird durch die	(1) Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeiträge zu den bestimmten Zahlungsmodalitäten und Fristen zu leisten, die die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten. Die Einzelheiten regelt die Beitragsordnung der DLRG Montabaur e.V. e. V. Diese wird durch die	Vereinheitlichung der Schreibweise.

Mitgliederversammlung beschlossen. Der Vorstand ist berechtigt, aus Rechtsgründen notwendige und redaktionelle Änderungen an der Beitragsordnung vorzunehmen, sofern diese den inhaltlichen Regelungen nicht widersprechen.	Mitgliederversammlung beschlossen. Der Vorstand ist berechtigt, aus Rechtsgründen notwendige und redaktionelle Änderungen an der Beitragsordnung vorzunehmen, sofern diese den inhaltlichen Regelungen nicht widersprechen.	
(2) Wird durch den zuständigen Sportbund ein verbindlicher Mindestmitgliedsbeitrag festgelegt, ist der Vorstand berechtigt, den Mitgliedsbeitrag durch Anpassung der Beitragsordnung auf diesen Mindestbeitrag anzuheben, ohne dass es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedarf. Die geänderte Beitragsordnung ist den Mitgliedern spätestens zwei Monate vor dem In-Kraft-Treten der neuen Beiträge in geeigneter Form bekannt zu geben.	(2) Wird durch den zuständigen Sportbund ein verbindlicher Mindestmitgliedsbeitrag festgelegt, ist der Vorstand berechtigt, den Mitgliedsbeitrag durch Anpassung der Beitragsordnung auf diesen Mindestbeitrag anzuheben, ohne dass es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedarf. Die geänderte Beitragsordnung ist den Mitgliedern spätestens zwei Monate vor dem In-Kraft-Treten Inkrafttreten der neuen Beiträge in geeigneter Form bekannt zu geben.	Vereinheitlichung der Schreibweise.
IV. Gliederungen und Strukturenverhältnisse	IV. Gliederungen und Strukturen en verhältnisse	Redaktionelle Korrektur
§ 9 Verhältnis zu übergeordneten Gliederungen		
(1) Gründung, Beschluss einer Satzung und Satzungsänderungen bedürfen der		

Genehmigung des DLRG Bezirks Westerwald-Taunus e. V. und des DLRG Landesverbands Rheinland-Pfalz e. V.		
(2) Sind bestimmte Sachverhalte in dieser Satzung nicht geregelt, gelten insoweit die Satzungen der übergeordneten Gliederungen.		
(3) Die DLRG Montabaur e. V. hat dem DLRG Bezirk Westerwald-Taunus e. V. Niederschriften über deren Mitgliederversammlungen binnen zwei Monaten und Jahresberichte, insbesondere technische Berichte, den Jahresabschluss und die Vorstandsliste fristgerecht vorzulegen. Sie hat die festgesetzten Beitragsanteile unter Berücksichtigung der vom DLRG Bezirk Westerwald-Taunus e. V. festgelegten Zahlungsmodalitäten und Fristen zu entrichten.	(3) Die DLRG Montabaur e. V. hat dem DLRG Bezirk Westerwald-Taunus e. V. Niederschriften über deren ihre Mitgliederversammlungen binnen zwei Monaten und Jahresberichte, insbesondere technische Berichte, den Jahresabschluss und die Vorstandsliste fristgerecht vorzulegen. Sie hat die festgesetzten Beitragsanteile unter Berücksichtigung der vom DLRG Bezirk Westerwald-Taunus e. V. festgelegten Zahlungsmodalitäten und Fristen zu entrichten.	Der bisherige Bezug ist missverständlich; gemeint sind die Mitgliederversammlungen der Ortsgruppe.
(4) Zur Wahrnehmung und der Berechtigung und Verpflichtung zur Beratung und bei gegebenem Anlass zur Überprüfung der DLRG Montabaur e. V. durch den Vorstand des DLRG Bezirks Westerwald-Taunus e. V. hat die DLRG Montabaur e. V. Einsicht in die Unterlagen zu gewähren und Abschriften	(4) Zur Wahrnehmung und der seiner Berechtigung und Verpflichtung zur Beratung und sowie bei gegebenem Anlass zur Überprüfung der DLRG Montabaur e. V. durch den Vorstand des DLRG Bezirks Westerwald-Taunus e. V. hat die DLRG Montabaur e. V. Einsicht in die Unterlagen zu gewähren und	Der bisherige Satzbau ist fehlerhaft und erschwert die Auslegung; die Regelung wird sprachlich klarer gefasst.

und Kopien der Unterlagen zur Verfügung zu stellen oder deren Fertigung zuzulassen.	Abschriften und oder Kopien der Unterlagen zur Verfügung zu stellen oder deren Fertigung zuzulassen.	
(5) Bei festgestellten Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften, diese Satzung sowie übergeordnete Satzungen und Ordnungen der DLRG ist der DLRG Bezirk Westerwald-Taunus e. V. gegenüber der DLRG Montabaur e. V. weisungsbefugt.		
(6) Werden die vom Vorstand des DLRG Bezirk Westerwald-Taunus e. V. erteilten Weisungen nicht befolgt, hat die DLRG Montabaur e. V. kein Stimmrecht. Dies gilt auch, wenn die Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem DLRG Bezirk Westerwald-Taunus e. V. bis zur Eröffnung des jeweiligen Bezirkstages nicht erfüllt sind.	(6) Werden die vom Vorstand des DLRG Bezirks Westerwald-Taunus e. V. erteilten Weisungen nicht befolgt, hat die DLRG Montabaur e. V. kein Stimmrecht. Dies gilt auch, wenn die Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem DLRG Bezirk Westerwald-Taunus e. V. bis zur Eröffnung des jeweiligen Bezirkstages nicht erfüllt sind.	Korrektur der grammatikalischen Form und der vollständigen Bezeichnung der übergeordneten Gliederung.
§ 10 Stützpunkte		
(1) Die DLRG Montabaur e. V. kann in ihrem Bereich DLRG Stützpunkte bilden, wenn dies zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben der DLRG Montabaur e. V. förderlich und aus organisatorischen Gründen notwendig ist. Die Bildung von Stützpunkten bedarf	(1) Die DLRG Montabaur e. V. kann in ihrem Bereich DLRG Stützpunkte bilden, wenn dies zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben der DLRG Montabaur e. V. förderlich und aus organisatorischen Gründen notwendig ist. Die Bildung von Stützpunkten bedarf	Korrektur der grammatikalischen Form und der vollständigen Bezeichnung der übergeordneten Gliederung.

der Zustimmung des Vorstandes der DLRG Westerwald-Taunus e. V.	der Zustimmung des Vorstandes der des DLRG Bezirks Westerwald-Taunus e. V.	
	(2) Für das Gebiet der Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen wird der Stützpunkt Höhr-Grenzhausen gebildet.	Der Stützpunkt Höhr-Grenzhausen wird ausdrücklich in der Satzung verankert. Dadurch wird die organisatorische Zuordnung des Gebiets der Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen innerhalb der DLRG Montabaur e. V. klargestellt und die dauerhafte Tätigkeit der Ortsgruppe in diesem Bereich satzungsmäßig abgebildet.
(2) Der Stützpunkt ist durch einen Stützpunktleiter zu betreuen. Der Stützpunktleiter ist von der Mitgliederversammlung der DLRG Montabaur e. V. zu wählen. Die Wahl bedarf der Zustimmung des DLRG Bezirks Westerwald-Taunus e. V. Die Amtszeit des Stützpunktleiters endet spätestens mit Beginn der Neuwahl des Vorstandes der DLRG Montabaur e. V.	(23) Der Jeder Stützpunkt ist wird durch einen Stützpunktleiter und einen stellvertretenden Stützpunktleiter zu betreuen betreut. Der Stützpunktleiter und sein Stellvertreter ist sind von der Mitgliederversammlung der DLRG Montabaur e. V. zu wählen. Die Wahl bedarf der Zustimmung des DLRG Bezirks Westerwald-Taunus e. V. Die Amtszeit des Stützpunktleiters und seines Stellvertreters endet spätestens mit Beginn der Neuwahl des Vorstandes der DLRG Montabaur e. V.	Sprachliche Glättung ohne inhaltliche Änderung. Die Leitung eines Stützpunktes wird klar geregelt und demokratisch legitimiert. Durch die Wahl eines Stützpunktleiters und eines stellvertretenden Stützpunktleiters durch die Mitgliederversammlung wird sichergestellt, dass der Stützpunkt dauerhaft handlungsfähig bleibt und eine klare Vertretungsregelung besteht. Zugleich entfällt die bisherige Zustimmungspflicht des Bezirks für die Wahl des Stützpunktleiters, da die personelle Besetzung der

		Stützpunktleitung als interne Angelegenheit der Ortsgruppe unmittelbar durch die Mitgliederversammlung entschieden werden soll.
	(4) Im Vorstand der DLRG Montabaur e. V. ist der jeweilige Stützpunkt durch den Stützpunktleiter oder dessen Stellvertreter vertreten.	Die Vertretung der Stützpunkte im Vorstand wird ausdrücklich geregelt. Jeder Stützpunkt ist durch den Stützpunktleiter oder dessen Stellvertreter im Vorstand der DLRG Montabaur e. V. vertreten. Dadurch wird sichergestellt, dass die Interessen und Belange der Stützpunkte dauerhaft in die Vorstandsarbeit eingebunden werden. Die Regelung orientiert sich systematisch an der bereits bestehenden Vertretung des Jugendvorstands im Vorstand der Ortsgruppe.
(3) Zur Unterstützung des Stützpunktleiters können Mitarbeiter in sinngemäßer Anwendung des § 13 dieser Satzung vom Vorstand der DLRG Montabaur e. V. ernannt werden.	(3 5) Zur Unterstützung des Stützpunktleiters können Mitarbeiter in sinngemäßer Anwendung des § 13 21 Abs. 5 dieser Satzung vom Vorstand der DLRG Montabaur e. V. ernannt werden.	Der bisherige Verweis ist fehlerhaft; § 13 regelt die Einberufung der Mitgliederversammlung und passt nicht zur Bestellung von Mitarbeitenden.
V. Jugend		
§ 11 Jugend		

(1) Die DLRG Jugend Montabaur ist die Gemeinschaft junger Mitglieder in der DLRG Montabaur e. V.		
(2) Die Bildung und Förderung einer Jugendorganisation in der DLRG Montabaur e. V. und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit, stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG Montabaur e. V. dar. Die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG Montabaur e. V.	(2) Die Bildung und Förderung einer Jugendorganisation in der DLRG Montabaur e. V. und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit, stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG Montabaur e. V. dar. Die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG Montabaur e. V.	Redaktionelle Korrektur
(3) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Jugendordnung der DLRG Montabaur e. V., die von der Mitgliederversammlung der Jugend der DLRG Montabaur e. V. beschlossen wird und der Zustimmung des Vorstandes der DLRG Montabaur e. V., des DLRG Bezirks Westerwald-Taunus e. V. und des DLRG Landesverbandes Rheinland-Pfalz e. V. bedarf. Ersatzweise vollzieht sich Inhalt und Form der Jugendarbeit nach der Bezirksjugendordnung des DLRG Bezirks Westerwald-Taunus e. V., wiederum	(3) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Jugendordnung der DLRG Montabaur e. V., die von der Mitgliederversammlung der Jugend der DLRG Montabaur e. V. beschlossen wird und der Zustimmung des Vorstandes der DLRG Montabaur e. V., des DLRG Bezirks Westerwald-Taunus e. V. und des DLRG Landesverbandes Rheinland-Pfalz e. V. bedarf. Ersatzweise vollzieht richten sich Inhalt und Form der Jugendarbeit nach der Bezirksjugendordnung des DLRG Bezirks Westerwald-Taunus e. V.,	Sprachliche Korrektur und bessere Verständlichkeit.

ersatzweise nach der Landesjugendordnung des DLRG Landesverbandes Rheinland-Pfalz e. V.	wiederum ersatzweise nach der Landesjugendordnung des DLRG Landesverbandes Rheinland-Pfalz e. V.	
(4) Im Jugendvorstand der Ortsgruppe ist der Vorstand der DLRG Montabaur e. V. durch ein Mitglied stimmberechtigt vertreten. Im Vorstand der DLRG Montabaur e. V. ist der Jugendvorstand der Ortsgruppe durch den Vorsitzenden der Jugend oder seinen Stellvertreter vertreten.	(4) Im Jugendvorstand der Ortsgruppe ist der Vorstand der DLRG Montabaur e. V. durch ein Mitglied stimmberechtigt vertreten. Im Vorstand der DLRG Montabaur e. V. ist der Jugendvorstand der Ortsgruppe durch den Vorsitzenden der Jugend oder seinen dessen Stellvertreter vertreten.	Sprachliche Präzisierung und Vereinheitlichung der Vertretungsregelung.
VI. Organe		
Erster Abschnitt: Mitgliederversammlung		
§ 12 Aufgabe		
(1) Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder der DLRG Montabaur e. V.		
(2) Die Mitgliederversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt und entscheidet alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG Montabaur e. V. verbindlich für alle Mitglieder der Ortsgruppe. Sie nimmt den Bericht der Revisoren und sonstige Berichte		

entgegen und ist insbesondere zuständig für:		
a. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und seiner Vertreter, ausgenommen des Vorsitzenden der Jugend und dessen Stellvertreter;	a. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und seiner ihrer Stell vertreter, ausgenommen des Vorsitzenden der Jugend und dessen Stellvertreter;	Präzisierung; vertreten werden die jeweiligen Amtsinhaber, nicht der Vorstand als solcher.
b. Wahl der Revisoren und deren Stellvertreter;		
c. Entlastung des Vorstandes;		
d. Ernennung des Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung;		
e. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, die die Mitglieder ab dem Folgejahr bis zur Neufestsetzung zu zahlen haben sowie der Zahlungsmodalitäten und Fristen;		
f. Genehmigung des Haushaltsplanes und Feststellung des Jahresabschlusses;		
g. Beschlussfassung über Anträge;		
h. Satzungsänderungen;		
i. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft;		

j. Entscheidung über die Auflösung der DLRG Montabaur e. V.;		
k. Wahl der Delegierten, die die DLRG Montabaur e. V. bei allen ordentlichen und außerordentlichen Bezirkstagen vertreten.		
§ 13 Einberufung		
(1) Eine Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.		
(2) Zur Mitgliederversammlung muss durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Montabaur mindestens vier Wochen vorher, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. Zusätzlich kann die Einladung auf der Homepage der DLRG Montabaur e. V. sowie in Textform an die mitgeteilte E-Mail-Adresse oder Postanschrift der Mitglieder veröffentlicht bzw. versendet werden. Diese zusätzlichen Mitteilungen dienen ausschließlich der Information		

und begründen keine eigenständige Formvorgabe.		
(3) Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung und die außerordentliche Mitgliederversammlung ein, bestimmt deren äußeren Rahmen und leitet sie. Stehen der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende für die Leitung nicht zur Verfügung, hat die Versammlung einen Versammlungsleiter zu wählen. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.	(3) Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung und die außerordentliche Mitgliederversammlung ein, bestimmt deren äußeren Rahmen und leitet sie. Stehen der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende für die Leitung der Versammlung nicht zur Verfügung, hat die Versammlung einen Versammlungsleiter zu wählen. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.	Klarstellung; der Bezug auf die Versammlungsleitung wird eindeutig.
(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.		
(5) Eine Mitgliederversammlung kann auch durch den Vorstand des DLRG Bezirks Westerwald-Taunus e. V. einberufen werden, wenn der Vorstand der DLRG Montabaur e. V. einer		

entsprechenden Aufforderung durch den Vorstand des DLRG Bezirks Westerwald-Taunus e. V. nicht in angemessener Frist nachgekommen ist. Die Einberufung ist zu begründen.		
§ 14 Anträge		
(1) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich oder in Textform spätestens zwei Wochen, Anträge zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens eine Woche vorher beim Vorstand eingereicht werden.		
(2) Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Anträge bekannt zu geben.		
(3) Anträge, die nach dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt eingehen oder in der Versammlung eingebracht werden (Dringlichkeitsanträge) können nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit begründet wird und mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen.		

(4) Dringlichkeitsanträge, die die Wahl des Vorstandes sowie der jeweiligen Vertreter, die Beitragsfestsetzung, Satzungsänderungen und die Auflösung der DLRG Montabaur e. V. zum Inhalt haben, sind nicht zulässig.		
§ 15 Beschlussfähigkeit		
Die Mitgliederversammlung und die außerordentliche Mitgliederversammlung sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.		
§ 16 Beschlussfassung		
(1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Außerordentlichen Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.	(1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der A außerordentlichen Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.	Redaktionelle Korrektur der Groß-/Kleinschreibung.
(2) Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und		

werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt.		
§ 17 Beschlussfassung außerhalb von Präsenzveranstaltungen	§ 17 Versammlungen & Beschlussfassung außerhalb von Präsenzveranstaltungen	Präzisierung der Überschrift; § 17 regelt neben der Beschlussfassung auch die Durchführung digitaler und hybrider Versammlungen.
(1) Versammlungen der Organe können auch als Videokonferenz oder Hybridveranstaltung durchgeführt werden, wenn dies zweckdienlich ist.		
(2) Der technische Zugang zu einer Videokonferenz-Plattform ist durch den Vorstand für alle Organmitglieder sicherzustellen. Die Organmitglieder sind dafür verantwortlich, dass dieser Zugang mit eigenen technischen Einrichtungen genutzt werden kann.	(2) Der technische Zugang zu einer Videokonferenz-Plattform ist durch den Vorstand für alle Organmitglieder teilnahmeberechtigten Mitglieder des jeweiligen Organs sicherzustellen. Die Organmitglieder teilnahmeberechtigten Mitglieder sind dafür verantwortlich, dass dieser Zugang mit eigenen technischen Einrichtungen genutzt werden kann.	Präzisierung; insbesondere bei der Mitgliederversammlung muss klar sein, wer Zugang erhalten muss.
(3) Als Videokonferenz eingeladene Versammlungen sind als Präsenzversammlung durchzuführen, wenn $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Organs der Durchführung einer Videokonferenz widerspricht. Der Widerspruch ist spätestens eine Woche	(3) Als Videokonferenz eingeladene Versammlungen sind als Präsenzversammlung durchzuführen, wenn $\frac{1}{4}$ ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Organs der Durchführung einer Videokonferenz widerspricht. Der	Sprachliche Vereinheitlichung und bessere Lesbarkeit. Klarstellung des Bezugs; die Regelung wird eindeutiger formuliert.

vor dem Versammlungstermin in Textform (schriftlich oder in elektronischer Form) einzureichen. Die Präsenzversammlung kann zum gleichen Zeitpunkt durchgeführt werden, zu dem die Videokonferenz stattfinden sollte. Der Versammlungsort und ein gegebenenfalls abweichender Versammlungstermin sind unverzüglich bekanntzumachen.	Widerspruch ist spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin in Textform (schriftlich oder in elektronischer Form) einzureichen. Die Präsenzversammlung kann zum gleichen Zeitpunkt durchgeführt werden, zu dem die Videokonferenz stattfinden sollte. Der Versammlungsort und ein gegebenenfalls abweichender Versammlungstermin sind unverzüglich bekanntzumachen.	
(4) Abs. 3 ist nicht anzuwenden, wenn die Durchführung einer Präsenzveranstaltung durch gesetzliche, behördliche oder gerichtliche Verfügung untersagt ist.		
(5) Andere Versammlungen können stets als Videokonferenz durchgeführt werden, wenn dies zweckdienlich ist.		
§ 18 Stimmberechtigung		
Jedes Mitglied der DLRG Montabaur e. V. nach Vollendung des 16. Lebensjahres hat eine Stimme.		
§ 19 Abstimmung und Wahlen		

(1) Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht $\frac{1}{3}$ der anwesenden Stimmen geheime Abstimmung verlangt.	(1) Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht $\frac{1}{3}$ ein Drittel der anwesenden Stimmen stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.	Präzisere Formulierung; verlangt wird die geheime Abstimmung durch Personen, nicht durch Stimmen.
(2) Die Wahlen erfolgen geheim. Wenn kein Mitglied der Mitgliederversammlung widerspricht, kann offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. § 16 Abs. 2 gilt entsprechend. Erreicht kein Kandidat die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmenzahlen statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erreicht. Bei Stimmengleichheit im Stichwahlgang entscheidet das Los.	(2) Die Wahlen erfolgen geheim. Wenn kein stimmberechtigtes Mitglied der Mitgliederversammlung widerspricht, kann offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. § 16 Abs. 2 gilt entsprechend. Erreicht kein Kandidat die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmenzahlen statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erreicht. Bei Stimmengleichheit im Stichwahlgang entscheidet das Los.	Präzisierung; maßgeblich soll der Widerspruch stimmberechtigter Mitglieder sein.
(3) Wahlen können als Blockwahl durchgeführt werden, wenn niemand widerspricht.		
Zweiter Abschnitt: Vorstand		
§ 20 Geschäftsführung und Leitung		
Der Vorstand leitet die DLRG Montabaur e. V. im Rahmen der Satzung und ist für		

die Geschäftsführung verantwortlich. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.		
§ 21 Zusammensetzung		
(1) Den Vorstand bilden:		
a. Der Vorsitzende;	a. D der Vorsitzende;	Redaktionelle Korrektur der Groß- /Kleinschreibung innerhalb einer fortlaufenden Aufzählung; die bestehenden Funktionsbezeichnungen bleiben zur Vermeidung von Auslegungsfragen unverändert.
b. Der stellvertretende Vorsitzende;	b. D der stellvertretende Vorsitzende;	
c. Leiter Finanzen;	c. der Leiter Finanzen;	
d. Der Leiter Ausbildung;	d. D der Leiter Ausbildung;	
e. Der Leiter Einsatz;	e. D der Leiter Einsatz;	
f. Der Leiter Medizin;	f. D der Leiter Medizin;	
g. Der Leiter Verbandskommunikation;	g. D der Leiter Verbandskommunikation;	
	h. die Vertreter der Stützpunkte gem. § 10 Abs. 4;	Die Zusammensetzung des Vorstandes wird um die Vertretung der Stützpunkte ergänzt. Damit werden die Stützpunkte entsprechend der Regelung in § 10 Abs. 4 ausdrücklich in die Vorstandsarbeit eingebunden. Die Formulierung orientiert sich systematisch an der bereits bestehenden Vertretung des

		Jugendvorstands im Vorstand der Ortsgruppe.
h. Der Vertreter des Jugendvorstands gem. § 11 Abs. 4.	h. Der der Vertreter des Jugendvorstands gem. § 11 Abs. 4.	Redaktionelle Korrektur der Groß-/Kleinschreibung innerhalb einer fortlaufenden Aufzählung; die bestehenden Funktionsbezeichnungen bleiben zur Vermeidung von Auslegungsfragen unverändert.
Die unter c) bis g) genannten können einen Stellvertreter haben. Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Leiter Finanzen und stellvertretender Leiter Finanzen dürfen kein weiteres Amt im Vorstand bekleiden; den übrigen Mitgliedern des Vorstandes dürfen höchstens zwei Ämter übertragen werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand.	Die unter c) bis g) lit. c bis g) genannten Ämter können jeweils einen Stellvertreter haben. Der Vorsitzender , der stellvertretende r Vorsitzender , der Leiter Finanzen und der stellvertretende r Leiter Finanzen dürfen kein weiteres Amt im Vorstand bekleiden; den übrigen Mitgliedern des Vorstandes dürfen höchstens zwei Ämter übertragen werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand.	Sprachliche Glättung und bessere Lesbarkeit; durch die Ergänzung der Artikel werden die einzelnen Vorstandsämter klarer benannt, ohne den Inhalt der Regelung zu ändern.
(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Vereinsintern gilt als vereinbart, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im nicht nachzuweisenden		

Verhinderungsfall des Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.		
(3) Die Mitglieder des Vorstandes gemäß Abs. 1 Satz 1 a) - g) und die Stellvertreter für die Ämter gemäß Abs. 1 Satz 1 c) - g) werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes endet mit Rücktritt, Abwahl oder Wahl eines Nachfolgers. Die Stimmberechtigung endet mit dem Rücktritt, der vollendeten Abwahl oder mit Beginn der Neuwahlen. Eine Abwahl eines Mitgliedes des Vorstandes kann nur auf einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.	(3) Die Mitglieder des Vorstandes gemäß Abs. 1 Satz 1 a) - g) lit. a bis g und die Stellvertreter für die Ämter gemäß Abs. 1 Satz 1 e) - g) lit. c bis g werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes endet mit Rücktritt, Abwahl oder Wahl eines Nachfolgers. Die Stimmberechtigung endet mit dem Rücktritt, der vollendeten wirksamen Abwahl oder mit Beginn der Neuwahlen. Eine Abwahl eines Mitgliedes des Vorstandes kann nur auf einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.	Einheitliche juristische Zitierweise. Sprachliche und rechtliche Präzisierung; „vollendete Abwahl“ ist unüblich.
(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, beauftragt der Vorstand ein geeignetes Mitglied mit der Wahrnehmung der Geschäfte bis zur Ergänzungswahl oder Wahl eines Nachfolgers. Scheidet der Vorsitzende aus, ist eine Neuwahl durch eine Mitgliederversammlung unverzüglich durchzuführen.	(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amts dauerzeit aus, beauftragt der Vorstand ein geeignetes Mitglied mit der Wahrnehmung der Geschäfte bis zur Ergänzungswahl oder Wahl eines Nachfolgers. Scheidet der Vorsitzende aus, ist eine Neuwahl durch eine Mitgliederversammlung unverzüglich durchzuführen.	Vereinheitlichung der Begrifflichkeit.

(5) Jedes Vorstandsmitglied kann für sein Ressort Referatsleiter für besondere Aufgaben vorschlagen; deren Bestellung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und endet spätestens mit Beginn der Neuwahl des Vorstandes. Referatsleiter unterstehen dem jeweiligen Ressortleiter. Darüber hinaus kann der Vorstand auf Vorschlag eines seiner Mitglieder auch Beauftragte für ressortübergreifende Aufgaben bestellen, z. B. für Datenschutz, zentrale Verwaltung oder Förderwesen. Beauftragte unterstehen dem Vorsitzenden.		
(6) Der Vorstand tagt nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens vier Mitgliedern des Vorstandes. Zu Sitzungen des Vorstandes ist mindestens zwei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorsitzenden schriftlich oder in Textform einzuladen; sind alle Mitglieder des Vorstands einverstanden, kann auf Ladungsfrist und auf das Erfordernis der Schriftform bzw. Textform für die Einladung verzichtet werden. Der Vertreter eines Mitgliedes des Vorstandes hat nur Stimmrecht,	(6) Der Vorstand tagt nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens vier Mitgliedern des Vorstandes. (7) Zu Sitzungen des Vorstandes ist mindestens zwei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorsitzenden schriftlich oder in Textform einzuladen; sind alle Mitglieder des Vorstands einverstanden, kann auf Ladungsfrist und auf das Erfordernis der Schriftform bzw. Textform für die Einladung verzichtet werden.	Der bisherige Absatz wird zur besseren Lesbarkeit und rechtssicheren Anwendung in mehrere Absätze gegliedert. Zugleich wird die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ausdrücklich geregelt und der bisherige pauschale Verweis auf §§ 13 bis 17 präzisiert. Dadurch wird vermieden, dass die für die Mitgliederversammlung geltende Beschlussfähigkeit ohne Mindestanwesenheit ungewollt auf den Vorstand übertragen wird.

wenn das Mitglied des Vorstandes nicht anwesend ist. Für die Beschlussfassung im Vorstand finden die § 13 bis § 17, entsprechende Anwendung. Die vom Vorstand bestellten Referatsleiter und Beauftragten können zu Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden und haben in ihrem Sachgebiet Rede- und Antragsrecht. Über nicht in der Tagesordnung aufgeführt Angelegenheiten kann auf Beschluss der Mehrheit des Vorstandes beraten und beschlossen werden.	(8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Vertreter eines Mitgliedes des Vorstandes hat nur Stimmrecht, wenn das Mitglied des Vorstandes nicht anwesend ist.	
	(9) Für die Beschlussfassung im Vorstand finden die §§ 13 bis § 17, entsprechende Anwendung, soweit in dieser Vorschrift nichts Abweichendes geregelt ist.	
	(10) Die vom Vorstand bestellten Referatsleiter und Beauftragten können zu Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden und haben in ihrem Sachgebiet Rede- und Antragsrecht. Über nicht in der Tagesordnung aufgeführte Angelegenheiten kann auf Beschluss der Mehrheit des Vorstandes beraten und beschlossen werden.	
VII. Schiedsgerichtsbarkeit		
§ 22 Aufgaben und Zusammensetzung		
Das bei dem DLRG Bezirk Westerwald-Taunus e. V. gebildete Schiedsgericht ist auch innerhalb der DLRG Montabaur		

e. V. für Verfahren nach der Schiedsordnung der DLRG zuständig. Näheres regelt die Satzung des DLRG Bezirks Westerwald-Taunus e. V. sowie die Schiedsordnung der DLRG.		
§ 23 Ordentlicher Rechtsweg		
Im Falle der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts und/oder zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruchs ist die Anrufung des ordentlichen Gerichts erst nach Ausschöpfung des vereins- und verbandsinternen Rechts- und Schiedsweges möglich.	Im Falle der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts und /oder zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruchs ist die Anrufung des ordentlichen Gerichts erst nach Ausschöpfung des vereins- und verbandsinternen Rechts- und Schiedsweges möglich.	Sprachliche Vereinfachung; „und/oder“ sollte in Satzungen möglichst vermieden werden.
VIII. Sonstige Bestimmungen		
§ 24 Ordnungen und Richtlinien		
(1) Die von den Organen und Gremien der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für Mitglieder bindend.		
(2) Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen		

geregelt; sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.		
(3) Zur Regelung vereinsinterner Abläufe erlässt die DLRG Montabaur e. V. ergänzende Ordnungen, insbesondere eine Datenschutzordnung sowie eine Gebührenordnung. Diese Ordnungen werden durch den Vorstand beschlossen und sind für alle Mitglieder, Funktionsträger sowie – im Fall der Gebührenordnung – auch gegenüber Dritten verbindlich.	(3) Zur Regelung vereinsinterner Abläufe erlässt die DLRG Montabaur e. V. ergänzende Ordnungen, insbesondere eine Datenschutzordnung sowie und eine Gebührenordnung. Diese Ordnungen werden durch den Vorstand beschlossen und sind für alle Mitglieder, Funktionsträger sowie – im Fall der Gebührenordnung – auch gegenüber Dritten verbindlich.	Sprachliche Glättung ohne inhaltliche Änderung.
	(4) Ordnungen und Richtlinien der DLRG Montabaur e. V., der übergeordneten Gliederungen sowie der DLRG e. V. sind eigenständige Regelwerke und nicht Bestandteil dieser Satzung.	Es wird klargestellt, dass ergänzende Ordnungen eigenständige Regelwerke unterhalb der Satzung sind. Änderungen dieser Ordnungen stellen keine Satzungsänderungen dar und unterliegen daher nicht dem für Satzungsänderungen vorgesehenen Verfahren. Die Änderung erfolgt auf Bitten des Amtsgerichts.
§ 25 Ehrungen		
Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt	Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt	Redaktionelle Korrektur.

werden. Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung der DLRG e. V.	werden. Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung der DLRG e. V.	
§ 26 Material		
Das zur Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben benötigte DLRG Material wird von der DLRG vertrieben. Material, das nicht über die DLRG bezogen wird, muss den Gestaltungsrichtlinien der DLRG entsprechen.	Das zur Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben benötigte DLRG Material wird von der DLRG vertrieben. Material, das nicht über die DLRG bezogen wird, muss den Gestaltungsrichtlinien der DLRG entsprechen.	Redaktionelle Korrektur.
IX. Schlussbestimmungen		
§ 27 Satzungsänderungen		
(1) Satzungsänderungen beschließt gem. § 12 Abs. 2 lit. h die Mitgliederversammlung. Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.	(1) Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung gemäß § 12 Abs. 2 lit. h. die Mitgliederversammlung. Zu einem Beschluss auf über eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.	Redaktionelle Korrektur.
(2) Die beabsichtigte Satzungsänderung muss im Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden.		
(3) Der Vorstand der DLRG Montabaur e. V. wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von dem	(3) Der Vorstand der DLRG Montabaur e. V. wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von dem	Redaktionelle Korrektur.

Registergericht oder dem Finanzamt oder der übergeordneten Gliederung aus Rechtsgründen gefordert werden, selbst zu beschließen. Ebenso ist der Vorstand berechtigt, redaktionelle Änderungen vorzunehmen, sofern sie den Inhalt der Satzung nicht verändern.	Registergericht, oder de vom Finanzamt oder von einer der übergeordneten Gliederung aus Rechtsgründen gefordert werden, selbst zu beschließen. Ebenso ist der Vorstand berechtigt, redaktionelle Änderungen vorzunehmen, sofern sie den Inhalt der Satzung nicht verändern.	
(4) Der Name DLRG kann von dem DLRG Bundesverband entzogen werden.		
§ 28 Auflösung		
(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.	(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.	
(2) Bei Auflösung der DLRG Montabaur e. V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Bezirk Westerwald-Taunus e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, mit der Zweckbindung dieses für die Schaffung und Förderung von	(2) Bei Auflösung der DLRG Montabaur e. V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Bezirk Westerwald-Taunus e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, mit der Zweckbindung, dieses für die zur Schaffung und Förderung von	Sprachliche Klarstellung der Vermögensbindung unter Beibehaltung der engen Zweckbindung. Das Vermögen ist weiterhin unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Schaffung und Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen zur Bekämpfung des Ertrinkungstodes zu

Einrichtungen und Maßnahmen zur Bekämpfung des Ertrinkungstodes (Förderung der Rettung aus Lebensgefahr gemäß § 52 Abs. 2 Ziff. 11 der Abgabenordnung) zu verwenden.	Einrichtungen und Maßnahmen zur Bekämpfung des Ertrinkungstodes zu verwenden hat (Förderung der Rettung aus Lebensgefahr gemäß § 52 Abs. 2 Ziff. Satz 1 Nr. 11 der Abgabenordnung) zu verwenden.	verwenden. Die Zitierweise der Abgabenordnung wird präzisiert.
§ 29 Inkrafttreten		
(1) Die Satzung vom 13. November 2021 ist durch die Mitgliederversammlung in Dernbach am 28. Juni 2025 geändert worden.	(1) Die Satzung vom 13. November 2021 28. Juni 2025 ist durch die Mitgliederversammlung in Montabaur am 28. Juni 2025 31. Oktober 2026 geändert worden.	Die Formulierung wurde aktualisiert, um den tatsächlichen Stand der neuen Satzungsänderung im Jahr 2026 korrekt wiederzugeben. Die bisherige Bezugnahme auf die Satzung von 2021 sowie die Mitgliederversammlung von 2025 wurde durch das neue Beschlussdatum ersetzt. Dies stellt die chronologische Nachvollziehbarkeit der Satzungsversionen sicher.
(2) Die Satzung ist mit Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts Montabaur in Kraft getreten. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung vom 13. November 2021 außer Kraft.	(2) Die Satzung ist mit Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts Montabaur in Kraft getreten. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung vom 13. November 2021 28. Juni 2025 außer Kraft.	Siehe vorherige Zeile
Dernbach, 28. 06.2025	Dernbach Montabaur, 13.11.2021 31.10.2026	Siehe vorherige Zeile